



19/SN-277/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/96-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Veranstaltung regionalen
Hörfunks (Regionalradiogesetz);

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	22 -GE/19. PS
Datum:	10. MAI 1993
Verteilt	11. Mai 1993 / 17h

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

L. Schwarzinger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Regio-
nalradiogesetzes.

7. Mai 1993
Für den Bundesminister:
S c h l i f f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/96-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Veranstaltung regionalen
Hörfunks (Regionalradiogesetz);

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. März 1993,
GZ 601.135/2-V/4/93, übermittelten Entwurf eines Regio-
nalradiogesetzes nimmt das Bundesministerium für Landes-
verteidigung wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
wurde bis ins Jahr 1990 hinein ein "Bundesheerschulungs-
sender" betrieben, dessen Anfänge bis ins Jahr 1964
zurückreichen. Dieser Sender hatte insbesondere folgende
Aufgaben:

- Ausstrahlung eines Schulungs-, Informations- und
Musikprogrammes für Soldaten und Milizangehörige,
- Ausstrahlung allgemeiner Weisungen oder Informationen
bei einsatzähnlichen Übungen und Einsätzen zur militä-
rischen Landesverteidigung an Kommanden, Aufklärungs-
und Kleinkriegskräfte,

- Aufnahme einer Verbindung mit dem Ausland auch nach einem Ausfall des ORF.

Wenngleich der Betrieb eines "Bundesheerschulungssenders" derzeit eingestellt ist, so kann doch eine neuerliche Inbetriebnahme dieses Senders nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung stellt daher fest, daß nach ho. Ansicht der Betrieb eines "Bundesheerschulungssenders" mit den oben dargelegten Aufgaben dem Kompetenztatbestand "Militärische Angelegenheiten" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG in Verbindung mit Teil 2 lit. I der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuzuordnen wäre, weil es sich hiebei um ein Mittel zur operativen und taktischen Führung des Bundesheers handelt.

Im Lichte dieser Ausführungen erübrigt sich eine Bedachtnahme auf einen derartigen Schulungssender im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Regionalradiogesetzes und es bestehen daher vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen im Gegenstand keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

7. Mai 1993
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lede

